



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und
Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen;
Follow-up-Überprüfung

III-114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/16



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kurzfassung	5
Kenndaten	8
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Goldreserven der OeNB	9
Entwicklung der physischen Goldbestände	9
Entwicklung der nicht–physischen Goldbestände	12
Strategie und Lagerstellenkonzept	14
Internes Kontrollsystem	15
Revisionsmaßnahmen	16
Verträge mit Lagerstellen	19
Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs– und Lehraufgaben der Wissenschaft	22
Fördermittel des originären Jubiläumsfonds	22
Begutachtungsverfahren beim originären Jubiläumsfonds	24
Pensionsreserve der OeNB	25
Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds	26
Durchführung der Veranlagungen	26
Overlay–Management	29

Bericht des Rechnungshofes

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Follow-up-Überprüfung



Sozialleistungen der OeNB _____	30
Grundlagen der Sozialleistungen _____	30
Erholungs- und Freizeitgestaltung _____	33
„Sozialservice“ _____	35
Finanzierungsunterstützung _____	38
Bankwohnungen _____	43
Sonstige Sozialleistungen _____	44
Schlussempfehlungen _____	46
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der physischen Goldbestände der OeNB in den Jahren 2013 bis 2020 _____	11
Tabelle 2:	Nicht–physische Goldbestände der OeNB in den Jahren 2013 bis 2020 _____	13
Tabelle 3:	Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds in den Jahren 2013 bis 2016 _____	23
Tabelle 4:	Auszug Maßnahmenpaket Sozialleistungen vom März 2016 __	31
Tabelle 5:	Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen in den Jahren 2014 bis 2016 _____	32
Tabelle 6:	Sonderurlaubstage für den ESV in den Jahren 2013 bis 2016 __	34
Tabelle 7:	Dienstreisetage für den ESV in den Jahren 2013 bis 2016 ____	34

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
ESV	Erholungs- und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
Jubiläumsfonds	Fonds der Oesterreichischen Nationalbank zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft
kgf	Kilogramm Feingold
Mio.	Million(en)
NBG Nr.	Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i.d.g.F. Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
RH rd.	Rechnungshof rund
TZ	Textzahl(en)
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Finanzen

Oesterreichische Nationalbank – Gold– und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Follow–up–Überprüfung

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow–up–Überprüfung war es, die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2015/3) gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) abgegeben hatte. Die OeNB setzte von den 22 vom RH überprüften Empfehlungen 13 Empfehlungen um. Sieben Empfehlungen setzte sie teilweise und eine Empfehlung setzte sie nicht um. Bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalt die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich. (TZ 1, TZ 24)

Goldreserven

Die OeNB setzte in ihrem neuen Lagerstellenkonzept die Empfehlung des RH um, auf eine tatsächliche Streuung der Lagerorte ihrer Goldbestände zu achten. Sie sah eine annähernd gleichmäßige Verteilung ihres Goldes auf in– und ausländische Lagerstellen vor. Während im Jahr 2014 rd. 85 % ihrer physischen Goldbestände in einer Lagerstelle in England verwahrt waren, senkte die OeNB diesen Anteil bis Ende des Jahres 2016 auf rd. 74 % und steigerte zeitgleich den Anteil der Lagerstellen im Inland auf rd. 23 %. In einer Lagerstelle in der Schweiz waren rd. 3 % des physischen Goldes verwahrt. Bis zum Jahr 2020 sollten nur rd. 32 % des physischen Goldes der OeNB in England, aber rd. 21 % in der Schweiz, rd. 35 % in der OeNB und rd. 12 % in der Münze Österreich AG verwahrt werden. (TZ 2)

Die OeNB hatte Zugang zu allen Lagerstellen. Entgegen der Empfehlung des RH und abweichend von den anderen Lagerstellen war bei der Lagerstelle in der Schweiz eine vertragliche Regelung des Zugangs zwar geplant, aber noch nicht umgesetzt. In den Berichten über die Prüfungen ihrer Goldbestände dokumentierte die OeNB

die Prüfungshandlungen und –ergebnisse teilweise verkürzt und nicht zur Gänze nachvollziehbar. (TZ 7, TZ 8)

Die zwei bis Ende 2014 laufenden unbesicherten Gold-Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz über rund acht Tonnen Feingold ließ die OeNB – wie vom RH empfohlen – auslaufen. Zeitgleich reduzierte sie auch ihre anderen nicht-physischen Goldbestände (Gold-Metallkonten und Goldleihen) und wandelte so rd. 46 Tonnen an nicht-physischen Goldbeständen in physisches Gold um. Damit sanken die nicht-physischen Goldbestände von rd. 62 Tonnen auf rd. 16 Tonnen und stiegen die physischen Goldbestände von rd. 218 Tonnen auf rd. 264 Tonnen. Die gesamten Goldbestände der OeNB betragen durchgehend rd. 280 Tonnen. (TZ 3)

Veranlagungen der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

Die OeNB nahm die vom RH empfohlene Evaluierung der Gründe, weshalb in den Jahren 2009 bis 2013 das Asset Management in elf von 21 Segmenten für die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds hinter den Vorgaben zurücklag, nicht vor. Allerdings reagierte die OeNB auf die negative Entwicklung. Sie verkaufte einen Teil der betroffenen Veranlagungssegmente bzw. kündigte die diesbezüglichen Mandate und passte ihr System für die Vergabe von Veranlagungssegmenten an. (TZ 13, TZ 14)

Sozialleistungen

Die Umsetzung der Empfehlung des RH, die Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den Erholungs- und Sportverein der OeNB deutlich einzuschränken, erfolgte zügig. Ein großer Teil der Empfehlungen zu den Sozialleistungen war jedoch erst in Umsetzung begriffen; dies zum Teil auch aufgrund der nötigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat. So legte die OeNB für die Jahre 2014 bis 2016 keine Unterlagen über die Überprüfung der Vergabe von Leistungen des „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Kriterien vor. Der Entwurf einer Betriebsvereinbarung vom Februar 2017 sah vor, dass der Betriebsrat künftig eine jährliche Übersicht der über ihn vergebenen Sozialleistungen samt den Kriterien für eine soziale Staffelung erstellt. (TZ 16, TZ 17, TZ 18)

Bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung hatte der RH eine Evaluierung der Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen für die Beschäftigten der OeNB empfohlen. Beide Sparvereine befanden sich nunmehr in Liquidation. Die OeNB übernahm deren Kreditforderungen gegenüber ihren Beschäftigten in Höhe von rd. 27 Mio. EUR. Als Ersatz für die Sparverein-Kredite (maximal 160.000 EUR) führte die OeNB Arbeitgeberdarlehen (maximal 100.000 EUR) ein. Der RH empfahl

der OeNB, bei der Vergabe der Arbeitgeberdarlehen die noch offenen Sparverein–Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen, da dies zur Zeit der Follow–up–Überprüfung nicht der Fall war. (TZ 19)

Wie vom RH empfohlen, prüfte die OeNB die Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs für die Bankwohnungen ihrer Beschäftigten. Sie gab im Dezember 2014 dem zuständigen Finanzamt die „steuerlich fehlerhafte Behandlung der Zurverfügungstellung von verbilligtem Wohnraum“ bekannt, woraufhin das Finanzamt eine Prüfung der lohnabhängigen Abgaben für die Jahre 2008 bis 2013 einleitete, die zu Nachzahlungen der OeNB in Höhe von rd. 1 Mio. EUR führte. Für die Jahre ab 2014 nahm die OeNB Korrekturen bei der Bezugsabrechnung vor. (TZ 21)

Der RH hielt insbesondere folgende Empfehlungen aus dem Vorbericht aufrecht: Die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots wären nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren. Die Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstätten wären vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen. Es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben und die vereinbarten Kontrollrechte umfassend wahrgenommen werden. Und bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen wären die noch offenen Sparverein–Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen. (TZ 24)

Bericht des Rechnungshofes

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen; Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Oesterreichische Nationalbank	
Rechtsgrundlage	Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984 i.d.g.F.
Rechtsform	Aktiengesellschaft Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen
Aufgaben	– Zentralbank der Republik Österreich – Mitwirkung als Teil des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich – Verwaltung der Währungsreserven – Zahlungssystemaufsicht
Grundkapital	12 Mio. EUR
Eigentumsverhältnisse	zu 100 % im Eigentum des Bundes (seit Juli 2010)

Gebahrung	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme ¹	97.485,47	92.827,43	106.987,15	122.555,82	26
Gewinnanteil des Bundes	181,23	230,01	507,99	162,68	-10
Bilanzgewinn	20,14	25,56	56,44	18,08	-10
Gold und Goldforderungen ¹	7.842,82	8.892,01	8.761,08	9.884,73	26
Veranlagung der Pensionsreserve ¹	1.884,82	1.924,80	1.895,47	1.933,45	3
Pensionsreserve (Rückstellung) ¹	1.897,11	1.897,84	1.909,10	1.946,11	3
Veranlagung Jubiläumsfonds ¹	1.583,98	1.582,96	1.551,35	1.544,39	-3
Jubiläumsfonds (Rücklage zweckgewidmet) ¹	1.531,50	1.531,50	1.531,50	1.537,50	0,4
Personalaufwand Aktivstand	142,03	145,47	147,85	162,65	15
<i>davon</i>					
<i>sonstige Sozialaufwendungen laut Jahresabschluss²</i>	4,42	4,45	4,43	4,15	-6
Pensionsaufwand gesamt	114,95	118,17	120,86	123,73	8
	in kg ³				
Gold und Goldforderungen ¹	279.997	279.997	279.997	279.997	–
	Anzahl				
Personalstand insgesamt ¹	1.277	1.280	1.275	1.283	1
Personalstand insgesamt, in VBÄ ¹	1.233	1.235	1.229	1.228	-0,4
Pensionsempfängerinnen bzw. Pensionsempfänger ^{1,4}	1.310	1.323	1.331	1.324	1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ jeweils zum 31. Dezember

² ab Jahresabschluss 2014 geänderte Darstellungsstruktur

³ Kilogramm Feingold

⁴ einschließlich verwitweter Angehöriger und Waisen

Quelle: OeNB

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis März 2017 bei der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**) die Umsetzung ausgewählter, strategisch relevanter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/3 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er auf seiner Homepage www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren veröffentlicht.

(3) Zu dem im August 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die OeNB im September 2017 Stellung. Das BMF teilte im November 2017 mit, von einer Stellungnahme abzusehen, und verwies auf die Stellungnahme der OeNB.

(4) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme einleitend mit, dass sie auf alle Empfehlungen im Vorbericht umfassend und tiefgreifend reagiert habe und entsprechende Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen vorgenommen habe. Dies sei insbesondere daran sichtbar, dass der RH von den im Rahmen der Follow–up–Überprüfung überprüften 22 Empfehlungen 20 Empfehlungen als ganz oder teilweise umgesetzt, eine Empfehlung als nicht mehr relevant und lediglich eine Empfehlung als nicht umgesetzt qualifiziert habe. Auch bei den nicht als ganz umgesetzt klassifizierten Empfehlungen habe die OeNB Maßnahmen gesetzt, die eine vollständige Umsetzung zum Ziel haben.

(5) Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die OeNB im Februar 2018.

Goldreserven der OeNB

Entwicklung der physischen Goldbestände

- 2.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, bei der Evaluierung der Goldlagerstellen zu beachten, dass nicht nur eine Streuung der Vertragspartner, sondern auch eine tatsächliche Streuung der Lagerorte der Goldbestände der OeNB erreicht wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die verschiedenen Vertragspartner der OeNB in der Vergangenheit zum Teil den gleichen Lagerort in England verwendeten und ihre Streuung daher das Konzentrationsrisiko der OeNB nicht verringerte.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren beschränke sich der aktive Handel von Gold auf wenige Handelsplätze. Die OeNB halte an wichtigen Handelsplätzen, wie London und der Schweiz, Lagerstellen. Es sei eine neue Evaluierung der Goldstrategie und des Lagerstellenkonzepts (Antrag des Direktoriums vom 27. Mai 2015) erfolgt. Darüber hinaus würden zukünftig rd. 50 % der OeNB-Goldbestände in Österreich verwahrt werden. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das Direktorium der OeNB in seinen Sitzungen am 14. April 2015 und am 27. Mai 2015 eine neue Goldstrategie und ein neues Lagerstellenkonzept für die Goldbestände der OeNB in Form des Dokuments „Goldstrategie und Lagerstellenkonzept“ beschlossen. Bei der Erstellung des neuen Lagerstellenkonzepts berücksichtigte die OeNB auch das Konzentrationsrisiko¹ im Falle einer zu geringen geografischen Streuung ihrer Goldlagerstellen.

In ihrem neuen Lagerstellenkonzept sah die OeNB eine geografische Verteilung ihrer Goldbestände vor, bei der im Jahr 2020 rd. 50 % der gesamten physischen und nicht-physischen Goldbestände in Österreich und rd. 50 % im Ausland gehalten werden.² Die inländischen Lagerstellen umfassten die Golddepots der OeNB und der Münze Österreich AG, deren Alleinaktionärin die OeNB war. Im Sinne einer geografischen Diversifikation beabsichtigte die OeNB, die ausländischen Lagerstellen auf zumindest zwei Länder aufzuteilen. Da London und Zürich zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen für Gold zählten, legte die OeNB den Fokus auf Lagerstellen in England und in der Schweiz.

Die nachfolgende Tabelle weist die geografische Verteilung der physischen Goldbestände der OeNB und die Zusammensetzung ihrer gesamten Goldbestände zum 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2016 sowie die sich diesbezüglich aus dem neuen Lagerstellenkonzept ergebenden Werte für das Jahr 2020 aus:

¹ Der Begriff Konzentrationsrisiko stammt aus dem Bankwesen und bezeichnet die Konzentration von Risiken auf eine gleiche oder sehr ähnliche Gruppe von Kreditnehmerinnen bzw. Kreditnehmern (z.B. Länder, Branchen). Daraus abgeleitet wird der Begriff für die Bezeichnung des Risikos verwendet, das sich aus einer zu geringen Streuung der Vertragspartner und Lagerorte der OeNB bei der Verwahrung der physischen Goldreserven im Ausland ergeben würde.

² Die physischen Goldbestände der OeNB waren Goldprodukte (z.B. Goldbarren), die sich im Eigentum der OeNB befanden. Die nicht-physischen Goldbestände waren Goldmengen, die nicht physisch im Eigentum der OeNB standen, sondern auf welche die OeNB bei Instituten und Banken eine Forderung zur Auslieferung an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit hatte.

Tabelle 1: Verteilung der physischen Goldbestände der OeNB in den Jahren 2013 bis 2020

	2013	2014	2015	2016	Plan 2020
	in %				
OeNB	0,05	0,04	6	11	35
Münze Österreich AG	15	12	12	12	12
Lagerstellen im Inland	15	12	18	23	47
Lagerstelle in England ¹	82	85	79	74	32
Lagerstelle in der Schweiz	3	3	3	3	21
Lagerstellen im Ausland	85	88	82	77	53
Lagerstellen weltweit	100	100	100	100	100
	in kgf ²				
physische Goldbestände	218.325	264.425	264.425	264.425	264.425
nicht–physische Goldbestände	61.672	15.572	15.572	15.572	15.572
gesamte Goldbestände	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die für die Lagerstelle in England ausgewiesenen Werte beinhalten auch von der OeNB bei einem Institut in der Schweiz gehaltene und von diesem Institut in der Lagerstelle in England verwahrte physische Goldbestände.

² Kilogramm Feingold

Quellen: OeNB; RH

Während im Jahr 2013 noch rd. 82 % und im Jahr 2014 sogar rd. 85 % der physischen Goldbestände der OeNB in einer Lagerstelle in England lagerten, reduzierte die OeNB diesen Anteil bis zum Ende des Jahres 2016 auf rd. 74 %. In ihrem neuen Lagerstellenkonzept sah die OeNB eine geografische Verteilung ihrer Goldbestände vor, bei der im Jahr 2020 nur mehr rd. 32 % ihres physischen Goldes in der Lagerstelle in England, dafür aber rd. 21 % in der Lagerstelle in der Schweiz, rd. 35 % im Golddepot der OeNB und rd. 12 % bei der Münze Österreich AG verwahrt werden.

Die gesamten physischen Goldbestände der OeNB stiegen zwischen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2016 von rd. 218.325 kgf auf rd. 264.425 kgf. Dieser Anstieg resultierte nicht aus einer Erhöhung der Goldreserven der OeNB, die seit dem Jahr 2007 unverändert bei rd. 279.997 kgf lagen, sondern aus der vorgenommenen Umwandlung von nicht–physischen Goldbeständen in physisches Gold (siehe **TZ 3**). Die OeNB sah in ihrem neuen Lagerstellenkonzept auch für die kommenden Jahre keine Erhöhung ihrer Goldreserven vor.

2.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in ihrem neuen Lagerstellenkonzept auf eine tatsächliche Streuung der Lagerorte für die Goldbestände der OeNB achtete und eine annähernd gleichmäßige Verteilung ihres Goldes auf in– und ausländische Lagerstellen vorsah.

Entwicklung der nicht-physischen Goldbestände

3.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, im Sinne einer Minimierung von Kreditrisiken, zwei bis Ende 2014 laufende unbesicherte Gold-Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz über in Summe rund acht Tonnen Feingold nicht zu verlängern.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Geschäft mit dem Institut in der Schweiz bereits ausgelaufen sei. Vor einer Wiederaufnahme von Goldgeschäften erfolge (auch wie bisher) eine Risiko-/Ertragsabwägung. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren die beiden unbesicherten Gold-Termineinlagen über rd. 7.962 kgf, welche die OeNB bei einem Institut in der Schweiz gehalten hatte, im Jahr 2014 ausgelaufen. Ihr frei gewordenes Gold verwahrte die OeNB in einer Lagerstelle in England.

Die beiden Gold-Termineinlagen zählten zu den nicht-physischen Goldbeständen der OeNB, die im Gegensatz zu den physischen Goldbeständen nicht im physischen Eigentum der OeNB standen. Die nicht-physischen Goldbestände waren Goldmengen, auf welche die OeNB gegenüber Instituten und Geschäftsbanken eine Forderung zur Auslieferung an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit hatte. Sie setzten sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Goldleihegeschäften, Gold-einlagen und Gold-Metallkonten zusammen.

Die nachfolgende Tabelle weist die Höhe und die Zusammensetzung der nicht-physischen Goldbestände der OeNB jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2016 sowie die sich diesbezüglich aus dem neuen Lagerstellenkonzept der OeNB ergebenden Werte für das Jahr 2020 aus:

Tabelle 2: Nicht–physische Goldbestände der OeNB in den Jahren 2013 bis 2020

	2013	2014	2015	2016	Plan 2020	Veränderung 2013 bis 2020
	in kgf ¹					in %
Goldleihe an Münze Österreich AG	15.552	15.552	15.552	15.552	15.552	0
Goldleihen an ausländische Geschäftsbanken	23.887	0	0	0	0	-100
Gold–Metallkonto bei einem Institut in der Schweiz	14.250	0	0	0	0	-100
Gold–Metallkonten bei ausländischen Geschäftsbanken	20	20	20	20	20	0
Gold–Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz	7.962	0	0	0	0	-100
nicht–physische Goldbestände	61.672	15.572	15.572	15.572	15.572	-75
physische Goldbestände	218.325	264.425	264.425	264.425	264.425	21
gesamte Goldbestände	279.997	279.997	279.997	279.997	279.997	0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Kilogramm Feingold

Quellen: OeNB; RH

Die nicht–physischen Goldbestände der OeNB sanken zwischen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 von rd. 61.672 kgf auf rd. 15.572 kgf und blieben in den Folgejahren konstant auf dem gleichen Niveau. Diese Entwicklung resultierte vor allem aus dem im Jahr 2014 erfolgten Auslaufen der beiden Gold–Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz (rd. 7.962 kgf per 31. Dezember 2013), der mit ausländischen Geschäftsbanken abgeschlossenen Goldleihegeschäfte (rd. 23.887 kgf per 31. Dezember 2013) sowie aus der Auflösung des Gold–Metallkontos ebenfalls bei dem Institut in der Schweiz (rd. 14.250 kgf per 31. Dezember 2013). Ihre derart frei gewordenen nicht–physischen Goldbestände in Höhe von rd. 46.100 kgf verwahrte die OeNB in einer Lagerstelle in England und erhöhte so ihre physischen Goldbestände (siehe [TZ 2](#)).

In ihrem neuen Lagerstellenkonzept sah die OeNB vor, dass die zum 31. Dezember 2016 bestehende Goldleihe an die Münze Österreich AG über rd. 15.552 kgf sowie die verbliebenen Gold–Metallkonten bei ausländischen Geschäftsbanken über rd. 20 kgf in den kommenden Jahren in der gleichen Höhe fortgeführt werden.

3.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die beiden im Jahr 2014 ausgelaufenen unbesicherten Gold–Termineinlagen über rund acht Tonnen Feingold, die sie bei einem Institut in der Schweiz gehalten hatte, nicht mehr verlängerte.

Strategie und Lagerstellenkonzept

4.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven in einem Dokument zusammenzufassen. Dieses Dokument sollte insbesondere folgende wesentliche Elemente beinhalten:

- Festlegung aller strategischen Ziele des Goldreservenmanagements;
- Entwicklung von (Krisen-)Szenarios;
- Identifikation von Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken wie Kreditrisiken, (völker-)rechtlichen Risiken, Verwahrungsrisiken, Liquiditätsrisiken.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven im Dokument Goldstrategie und Lagerstellenkonzept (Antrag des Direktoriums vom 27. Mai 2015) enthalten. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Direktorium der OeNB bei seinen Sitzungen am 14. April 2015 und am 27. Mai 2015 eine neue Goldstrategie und ein neues Lagerstellenkonzept für die Goldbestände der OeNB in Form des Dokuments „Goldstrategie und Lagerstellenkonzept“ beschloss.

Dieses Dokument beinhaltete unter anderem die drei strategischen Grundsätze bzw. Zielsetzungen des Goldreservenmanagements der OeNB, zu denen in erster Linie die für „geldpolitische und währungspolitische Zwecke“ ausreichende Liquidität und Sicherheit der Goldbestände, aber auch das Erwirtschaften von Erträgen zählten. Die OeNB hielt in ihrem Dokument verschiedene Krisen bzw. Krisenszenarios (z.B. geopolitische Unruhen, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen und wirtschaftspolitische Entwicklungen innerhalb Europas) fest. Sie erachtete eine ausreichende geografische Streuung der in- und ausländischen Lagerstellen ihrer Goldbestände als ein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität und der Sicherheit der Goldbestände in Krisenzeiten.

Das Dokument beinhaltete auch Maßnahmen zur Verringerung wesentlicher Risiken des Goldreservenmanagements. Dazu zählten beispielsweise

- die Beschränkung der Goldleihegeschäfte auf Vertragspartner bzw. Banken mit bester Bonität und die zusätzliche Besicherung der Goldleihegeschäfte mit Wertpapieren zur Reduktion des Kreditrisikos,

- die Beschränkung auf Lagerstellen in Staaten mit stabilen demokratischen und wirtschaftlichen Strukturen sowie mit einem hohen Standard beim Immunitätsschutz des Vermögens ausländischer Zentralbanken zur Reduktion von (völker–)rechtlichen Risiken sowie
- die sorgfältige Auswahl der Lagerstellen und der Unternehmen für etwaige Goldtransporte zur Reduktion des Liquiditätsrisikos (Nähe der Lagerstellen zu internationalen Handelsplätzen) und des Verwahrungsrisikos (Sicherheit der Lagerstellen und Goldtransporte).

4.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine neue Goldstrategie und ein neues Lagerstellenkonzept beschloss und in einem Dokument zusammenfasste, das vor allem die Liquidität und Sicherheit ihrer Goldbestände, aber auch das Erwirtschaften von Erträgen als strategische Grundsätze bzw. Zielsetzungen des Goldreservenmanagements der OeNB festhielt, mögliche Krisenszenarios berücksichtigte und Maßnahmen zur Bewältigung von wesentlichen Risiken wie Kreditrisiken, (völker–)rechtlichen Risiken, Verwahrungsrisiken und Liquiditätsrisiken beinhaltete.

Internes Kontrollsystem

5.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, sicherzustellen, dass von allen Institutionen, mit denen Goldgeschäfte abgeschlossen waren, regelmäßig — mindestens aber einmal jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion — Depot– und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge direkt an die OeNB übermittelt werden, sodass die Abteilung Zentralbuchhaltung — unabhängig von Prüfungshandlungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — eine vollständige Abstimmung der in der OeNB gebuchten Beträge mit den Bestätigungen dieser Institutionen durchführen kann.

(2) Wie die OeNB im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, würden grundsätzlich alle bestandsführenden Geschäftspartner (Goldlagerstellen) eine Veränderungsmeldung, eine Barrenliste bzw. einen Kontoauszug zumindest bei jeder Bewegung oder auf Verlangen durch die OeNB einmal jährlich direkt an die OeNB übermitteln. Die Anforderung dieser Bestätigungen werde immer mit den Rechnungsprüfern der OeNB abgestimmt, um unökonomische Doppelanforderungen zu vermeiden. Bei allen Geschäftsabschlüssen werde im Zuge des Geschäftsabschlusses immer eine Partnerbestätigung eingefordert. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass alle Institutionen, mit denen die OeNB Goldgeschäfte abgeschlossen hatte, zum 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2016 Depot– und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge direkt an die OeNB übermittelten. Aus den

übermittelten Unterlagen war der Goldbestand der OeNB bei diesen Institutionen ersichtlich.

Die Übermittlung von Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszügen nach Abschluss von Goldtransaktionen überprüfte der RH stichprobenartig. Dazu wählte er fünf Goldtransaktionen aus, welche die OeNB in den Jahren 2014 bis 2016 durchgeführt hatte. Bei allen fünf überprüften Goldtransaktionen stellten die involvierten Institutionen der OeNB nach Durchführung der jeweiligen Goldtransaktion Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge zur Verfügung, sodass die OeNB über ihren Goldbestand bei diesen Institutionen informiert war.

- 5.2** Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie sicherstellte, dass alle Institutionen, mit denen sie Goldgeschäfte abgeschlossen hatte, jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszüge direkt an die OeNB übermittelten. Aus den übermittelten Unterlagen war der Goldbestand der OeNB bei diesen Institutionen ersichtlich.

Revisionsmaßnahmen

- 6.1**
- (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 10, TZ 11) empfohlen, die Entwicklung des Werterevisionskonzepts für die Goldbestände zügig voranzutreiben. Insbesondere für die Prüfung der Werthaltigkeit mittels technischer Hilfsmittel sollte ein Informationsaustausch mit der Münze Österreich AG angestrebt werden, da diese in dem Bereich bereits über spezielles Know-how und Erfahrungswerte verfügte.
 - (2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Zuge der Neuorganisation der Werterevision per 1. März 2014 in der Folge ein Werterevisionskonzept entwickelt worden sei, das im Wesentlichen Regelungen für die Bestandsprüfung von Bargeld- und Goldbeständen der OeNB enthalte. Diese Regelungen seien in Form der „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ vom Direktorium am 24. November 2015 beschlossen worden. Die OeNB verfüge nunmehr über das Know-how sowie die technischen Hilfsmittel zur Echtheitsmessung von Goldbarren. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.
 - (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Direktor der Hauptabteilung „Rechnungswesen und Controlling“ am 2. Februar 2015 die erste Version des Werterevisionskonzepts der OeNB in Form der „Richtlinien Werterevision“ freigab.

Am 24. November 2015 beschloss das Direktorium der OeNB, die Werterevision, der die Bestandskontrolle von verrechenbaren physischen Werten der OeNB sowie die Beaufsichtigung von deren Vernichtung³ oblag, in „Wertebestandsprüfung“ umbenennen. Das Direktorium beschloss auch das aktualisierte Werterevisionskonzept, das von „Richtlinien Werterevision“ in „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ umbenannt wurde.

Die zur Zeit der Follow–up–Überprüfung geltenden „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ beinhalteten die Ziele, die Aufgaben und die Ausgestaltung von Wertebestandsprüfungen sowie spezielle Informationen und Regelungen zur Prüfung der Goldbestände der OeNB. Zu diesen zählten auch Informationen über die Besonderheiten von ausländischen Lagerstellen sowie Vorgaben und Anleitungen für die physische Kontrolle der Goldbestände der OeNB mit technischen Hilfsmitteln.

Das für die Erstellung des Werterevisionskonzepts bzw. der „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ erforderliche Wissen erlangte die OeNB unter anderem durch Besuche bei der Deutschen Bundesbank und der Schweizerischen Nationalbank sowie durch die Nutzung des Know–hows der Münze Österreich AG. So übernahm die OeNB etwa die Prüfmethode der Münze Österreich AG für die physische Prüfung von Goldbeständen und hielt diese in den „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ fest.

6.2 Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in Form der „Richtlinien Wertebestandsprüfung“ ein Werterevisionskonzept für ihre Goldbestände entwickelte und für die physische Prüfung von Goldbeständen die Erfahrung und das Wissen der Münze Österreich AG nutzte.

7.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, künftig die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren würden die Prüfungshandlungen der „Wertebestandsprüfung (WP)“ der OeNB einheitlich und in standardisierter Form dokumentiert und veraktet. Das Ergebnis von Wertebestandsprüfungen bei Lagerstellen im Ausland werde dem Direktorium — zusätzlich zum „Jahresbericht der Wertebestandsprüfung“ — im Anlassfall zeitnah berichtet. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wertebestandsprüfung der OeNB in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 16 Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots durchführte. Die Prüferinnen und Prüfer der Wertebestandsprüfung dokumentierten

³ z.B. die Vernichtung von Schilling–Banknoten, die bei der OeNB umgetauscht wurden

diese Vor-Ort-Überprüfungen in ein- bis siebenseitigen Berichten, die sie mit Beilagen (z.B. Lagerbestandslisten) versahen. In diesen Berichten hielt das Prüfteam der Wertebestandsprüfung die Rahmenbedingungen der Prüfung (Prüfungsdatum, überprüfte Lagerorte, Ansprechpersonen, Mitglieder des Prüfteams, Sperrführerinnen und Sperrführer der Lagerorte) in weitgehend standardisierter Form fest. In Bezug auf die Prüfungshandlungen und –ergebnisse enthielten die Berichte im Wesentlichen einen standardisierten Prüfungsbefund, den Prüfungsgegenstand und eine Aufzählung der einzelnen Prüfungshandlungen.

Während die Berichte über die beiden Prüfungen, welche die Wertebestandsprüfung in den Jahren 2014 und 2016 bei einer Lagerstelle in England durchführte, ausführlicher gestaltet waren, waren die Berichte über die Prüfungen bei den inländischen Lagerstellen (Depots der OeNB und der Münze Österreich AG) nur kurz gehalten und wiesen einen geringeren Informationsgehalt auf. So setzte sich der Prüfungsbefund in diesen Berichten aus einer standardisierten Feststellung zusammen und bestand beispielsweise bei den Berichten über die sechs bei der Münze Österreich AG durchgeführten Prüfungen jeweils aus der Feststellung, dass die Prüfung „die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der überprüften Bestände und deren Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen“ ergeben hatte. Eine darüber hinausgehende Begründung dieses Prüfungsbefunds wiesen die zweiseitigen Berichte nicht auf. Drei der sechs bei der Münze Österreich AG durchgeführten Prüfungen fanden am 18. November 2015 statt. Die OeNB fasste diese drei Prüfungen in einem ebenfalls zweiseitigen Bericht zusammen.

Die Prüfungshandlungen waren in den Berichten über die Prüfungen bei den inländischen Lagerstellen stichwortartig angeführt. Eine Dokumentation der Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen fehlte allerdings und war aus den Beilagen nur zum Teil ersichtlich. Auch die Zusammensetzung und der Umfang der bei den Prüfungshandlungen erwähnten Stichproben waren in einigen Berichten nicht festgehalten. Die Ausführungen zu den bei den Prüfungen abgehaltenen Schlussbesprechungen beschränkten sich in den Prüfberichten auf die Namen der Ansprechpersonen der geprüften Stelle, mit denen das Prüfteam der Wertebestandsprüfung diese Schlussbesprechungen abgehalten hatte. Die Inhalte der Schlussbesprechungen waren in den Berichten nicht dokumentiert.

7.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren, teilweise um. Die OeNB dokumentierte die in den Jahren 2014 bis 2016 durchgeführten 16 Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots in Form von Berichten. Während die Berichte über die beiden Prüfungen in den Jahren 2014 und 2016 bei einer Lagerstelle in England ausführlicher gestaltet waren, gab der Großteil der Berichte über die Prüfungen bei inländischen Lagerstellen die einzel-

nen Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse nur verkürzt und damit unvollständig dokumentiert wieder.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren.

7.3

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Wertebestandsprüfung der OeNB ihre Berichte über die Prüfung von Golddepots im Inland hinsichtlich der Prüfungshandlungen und –ergebnisse sowohl in der Tiefe als auch hinsichtlich der Aussagekraft und des Detaillierungsgrads an die diesbezüglich detaillierteren Berichte über die Prüfung von Golddepots im Ausland angleichen werde. Diese Anpassung befinde sich bereits in Ausarbeitung und werde in Kürze zu einer vollständigen Umsetzung der Empfehlung führen.

Verträge mit Lagerstellen

8.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sowohl mit der Lagerstelle in England als auch mit der Lagerstelle A in der Schweiz eine Regelung der Zutrittsmöglichkeiten vereinbart worden sei. Eine Regelung der Zutrittsmöglichkeiten bei Wiederaufnahme einer Lagerstelle bzw. mit neuen Lagerstellen in der Schweiz werde angestrebt. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB ihre physischen Goldbestände seit dem Jahr 2014 in ihren eigenen Golddepots, bei der Münze Österreich AG, bei einer Lagerstelle in England und bei einer Lagerstelle in der Schweiz verwahrte. In ihrem neuen Lagerstellenkonzept sah die OeNB für die kommenden Jahre keine weiteren Lagerstellen vor.

Die mit der Münze Österreich AG am 28. Dezember 2009 abgeschlossene „Vereinbarung zur Neuordnung der Beziehung im Bereich des Goldgeschäfts“ beinhaltete auch das jederzeitige Recht der OeNB zur Revision und Inventur des Golddepots bei der Münze Österreich AG.

Wie der RH im Vorbericht ausgeführt hatte, enthielt die seit dem 25. Mai 2005 geltende Vereinbarung der OeNB mit der Lagerstelle in England keine Regelung über eine Zutrittsmöglichkeit zu dieser Lagerstelle für die OeNB. Ergänzend zu der bestehenden vertraglichen Regelung vereinbarten die OeNB und die Lagerstelle in England im Jänner 2013 Zutrittsmöglichkeiten für Revisionsmaßnahmen. In einem

Schreiben vom 13. Dezember 2016 informierte die Lagerstelle in England die OeNB über eine Anpassung ihrer vertraglichen Regelungen zur Goldverwahrung, die nun unter anderem vorsahen, dass die OeNB grundsätzlich einmal jährlich eine Überprüfung ihrer physischen Goldbestände in der Lagerstelle in England vornehmen kann. Nach Annahme durch die OeNB traten die angepassten vertraglichen Regelungen am 27. Jänner 2017 in Kraft.

In ihrem Schreiben vom 8. Mai 2013 informierte die Lagerstelle in der Schweiz die OeNB über die grundsätzliche Zutrittsmöglichkeit zu den eingelagerten Goldbeständen der OeNB, wies aber auf diesbezügliche Einschränkungen bis zum Jahr 2018 hin. Die am 21. Juni 2013 abgeschlossene Vereinbarung der OeNB mit der Lagerstelle in der Schweiz beinhaltete keine Regelung der Zutrittsmöglichkeiten zu dieser Lagerstelle. Bezugnehmend auf eine entsprechende Anfrage der OeNB, die während der Follow-up-Überprüfung des RH im Februar 2017 erfolgte, bestätigte die Lagerstelle in der Schweiz in ihrem Schreiben vom 2. März 2017 die grundsätzliche Zutrittsmöglichkeit der OeNB ab dem Jahr 2019. Weiters bestätigte sie, dass „die vertraglichen Rahmenbedingungen einer Überprüfung unterzogen werden sollen“ und in diesem Zusammenhang „auch die Zugangsregelung inhaltlich konkretisiert werden“ soll.

- 8.2** Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen, teilweise um. Während die Verträge mit der Münze Österreich AG und der Lagerstelle in England zur Zeit der Follow-up-Überprüfung durch den RH Regelungen über Zutrittsmöglichkeiten zu den jeweiligen Lagerstellen beinhalteten, waren vergleichbare vertragliche Regelungen mit der Lagerstelle in der Schweiz zwar geplant, aber noch nicht umgesetzt.

[Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen.](#)

- 8.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihr die Lagerstelle in der Schweiz bereits mehrfach schriftlich den Zugang zu ihren Goldbeständen bestätigt habe; zuletzt in einem dem RH zur Verfügung gestellten Schreiben vom 2. März 2017. Materiell sei damit der Empfehlung bereits voll Rechnung getragen. Da Einlieferungen aus technischen Gründen erst ab 2019 erfolgen könnten, würden mit Umsetzung des Einlieferungsplans dann auch die entsprechenden vertraglichen Bestandteile angepasst werden.

9.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen beispielsweise im IKS oder im Risikomanagement der Münze Österreich AG frühzeitig zu erkennen und um zeitnah darauf reagieren zu können.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die Priorisierung der Bearbeitung in der BZS (Abteilung Beteiligungs– und Zahlungsverkehrssteuerung) erhöht worden. Diese Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der Abteilung „Beteiligungs– und Zahlungsverkehrssteuerung“ keine internen Vorgaben über eine etwaige Priorisierung der Bearbeitung der Jahresmeldungen der Münze Österreich AG vorlagen.

Zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten aus der mit der OeNB abgeschlossenen „Vereinbarung zur Neuordnung der Beziehung im Bereich des Goldgeschäfts“ übermittelte die Münze Österreich AG auch für die Jahre 2014 bis 2016 ihre Jahresmeldungen jeweils im Jänner des nachfolgenden Jahres an die OeNB. Die Abteilung „Beteiligungs– und Zahlungsverkehrssteuerung“ überprüfte die übermittelten Unterlagen, erstellte eine Beurteilung der jeweiligen Jahresmeldung und richtete gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich notwendiger risikominimierender Maßnahmen an die Münze Österreich AG.

Die Beurteilung der Jahresmeldung für das Jahr 2014 lag am 11. März 2015, jene für das Jahr 2015 am 23. Mai 2016 und jene für das Jahr 2016 am 21. Februar 2017 vor. Die Beurteilungen der im Vorbericht festgehaltenen Jahresmeldungen für die Jahre 2012 und 2013 erfolgten bis 15. Februar 2013 bzw. bis 11. April 2014.

9.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, teilweise um. Die von der OeNB vorgenommenen Beurteilungen der Jahresmeldungen der Münze Österreich AG für die Jahre 2014 und 2015 lagen erst am 11. März 2015 bzw. am 23. Mai 2016 vor. Allerdings schloss die OeNB ihre Beurteilung der Jahresmeldung für das Jahr 2016 bereits am 21. Februar 2017 ab und war damit deutlich schneller als in den Vorjahren. Interne Vorgaben, denen zufolge die Bearbeitung der Jahresmeldungen der Münze Österreich AG zu priorisieren wäre, legte die OeNB dem RH nicht vor.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen beispielsweise im IKS oder im Risikomanagement der Münze Österreich AG frühzeitig zu erkennen und um zeitnah darauf reagieren zu können.

9.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Priorität der Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG erhöht worden sei, um die geforderte unverzügliche Bearbeitung bestmöglich zu gewährleisten. Aus inhaltlichen Gründen könne jedoch kein fixer Zeitplan für die Erledigung vorgegeben werden, da der konkrete Arbeitsumfang bei der Prüfung der „Jahresmeldung“ variere und deshalb ein Abschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht garantiert werden könne. Darüber hinaus werde jedoch das IKS/Risikomanagement der Münze Österreich AG zusätzlich quartalsweise überwacht, um im Bedarfsfall auch unterjährig reagieren zu können. Mit der Kombination beider Maßnahmen erachte die OeNB die Empfehlung als inhaltlich bestmöglich umgesetzt.

9.4 Der RH befürwortete die von der OeNB mitgeteilte Priorisierung der Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG. Er hob allerdings hervor, dass für die Umsetzung der Empfehlung nicht die Vorgabe eines fixen Zeitplans, sondern der zeitnahe Beginn sowie die zügige und konsequente Durchführung der Beurteilung der „Jahresmeldung“ nach ihrem Eingang bei der OeNB erforderlich sind. Der RH blieb bei seiner Empfehlung.

Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

Fördermittel des originären Jubiläumsfonds

10.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, Zuwendungen an den originären Jubiläumfonds ausschließlich aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel und aus dem Bilanzgewinn der OeNB zu leisten, um damit den Gewinnanteil des Bundes nicht zu schmälern.

Der RH gab diese Empfehlung präventiv ab, weil das Direktorium der OeNB im März 2010 in Betracht gezogen hatte, Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds aus dem laufenden Aufwand und damit zulasten des Gewinnanteils des Bundes zu leisten.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die jährlichen Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds einerseits aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel in Höhe von aktuell 37,50 Mio. EUR und ande-

rerseits aus von der Generalversammlung beschlossenen Zuweisungen aus dem Bilanzgewinn der OeNB stammen würden. Eine darüber hinausgehende Dotierung des originären Jubiläumsfonds aus dem laufenden Aufwand sei nicht geplant. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Jahren 2014 bis 2016 die Mittelzuwendungen der OeNB an den originären Jubiläumsfonds rd. 31,26 Mio. EUR betragen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der jährlichen Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds:

Tabelle 3: Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds in den Jahren 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Summe 2014 bis 2016	Anteil 2014 bis 2016
	in Mio. EUR					in %
Veranlagungserträge	1,15	0,44	0,40	0,42	1,26	4
Bilanzgewinn	10,00	10,00	10,00	10,00	30,00	96
Summe	11,15	10,44	10,40	10,42	31,26	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Aus der Veranlagung der für den originären Jubiläumsfonds zweckgewidmeten Mittel, deren Erhöhung von 31,50 Mio. EUR auf 37,50 Mio. EUR die Generalversammlung der OeNB im April 2016 beschlossen hatte, flossen dem originären Jubiläumsfonds in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 1,26 Mio. EUR an Erträgen zu. Zusätzlich zu den Veranlagungserträgen erhielt der originäre Jubiläumsfonds in den Jahren 2014 bis 2016 jährliche Zuweisungen aus dem Bilanzgewinn der OeNB in Höhe von jeweils 10 Mio. EUR (insgesamt 30 Mio. EUR).

Damit stammten in den Jahren 2014 bis 2016 rd. 96 % der Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds aus dem Bilanzgewinn der OeNB und rd. 4 % aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel. Die OeNB stellte dem originären Jubiläumsfonds in diesem Zeitraum keine Mittel zur Verfügung, die eine Schmälerung des Gewinnanteils des Bundes bewirkt hätten.

Die OeNB legte in der ab 1. Jänner 2017 gültigen Fassung der Richtlinie für den Jubiläumsfonds fest, dass „der originäre Jubiläumsfonds aus den Erträgen der für diesen zugewiesenen und von der Hauptabteilung Treasury veranlagten Mittel (37,50 Mio. EUR) sowie aus der von der Generalversammlung im Rahmen ihres jährlichen Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesenen Dotierung“ finanziert

wird.⁴ Die Richtlinie sah keine Zuweisungen an den originären Jubiläumsfonds zu lasten des Gewinnanteils des Bundes vor.

10.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um. In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten keine Mittelzuwendungen an den originären Jubiläumsfonds, die zu einer Schmälerung des Gewinnanteils des Bundes geführt hätten. Weiters sah die ab 1. Jänner 2017 gültige Fassung der Richtlinie für den Jubiläumsfonds vor, dass die Finanzierung des originären Jubiläumsfonds ausschließlich aus den Erträgen der veranlagten Mittel in Höhe von 37,50 Mio. EUR sowie aus der von der Generalversammlung im Rahmen ihres jährlichen Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesenen Dotierung erfolgt. Darüber hinausgehende und den Gewinnanteil des Bundes schmälernde Mittelzuwendungen sah die Richtlinie nicht vor.

Begutachtungsverfahren beim originären Jubiläumsfonds

11.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen das Vorschlagsrecht von Förderwerberrinnen und Förderwerber in Bezug auf Fachbegutachtende für die Bewertung von Förderprojekten zu streichen.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren werde das Vorschlagsrecht der Förderwerberrinnen und Förderwerber für Fachgutachterinnen und Fachgutachter ersatzlos gestrichen. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nennung von möglichen Fachbegutachtenden durch die Antragstellenden ab dem Jahr 2017 nicht mehr vorgesehen war. Gemäß der ab 1. Jänner 2017 gültigen Fassung der Richtlinie für den Jubiläumsfonds waren die Antragstellenden nunmehr dazu verpflichtet, in ihren Projektanträgen Fachbegutachtende anzuführen, bei denen Befangenheitsgründe bzw. Interessenskonflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden konnten (Negativlisten). Für die Antragstellenden war dies aus dem auf der Homepage der OeNB veröffentlichten Dokument „Hinweise zur Antragstellung“ sowie aus dem über die Homepage der OeNB auszufüllenden Förderantrag ersichtlich. Weiters veröffentlichte die OeNB auf ihrer Homepage ein Informationsblatt, welches die Befangenheitsgründe im Rahmen der Fachbegutachtung näher definierte.

⁴ Artikel 2 der „Richtlinie für den von der Oesterreichischen Nationalbank errichteten Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft“; die Richtlinie wurde am 6. September 2016 vom Direktorium der OeNB und am 15. September 2016 nach Behandlung durch den Unterausschuss des Generalrates für den Jubiläumsfonds vom Generalrat der OeNB beschlossen.

- 11.2** Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem bei Förderprojekten ab dem Jahr 2017 die Nennung von möglichen Fachbegutachtenden durch die Antragstellenden nicht mehr vorgesehen war.

Pensionsreserve der OeNB

- 12.1** (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 36) empfohlen, aufgrund der wesentlichen Bedeutung, die der Ermittlung der stillen Reserven bei der Berechnung einer Über– bzw. Unterdeckung der Pensionsreserve zukommt, künftig die stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH bereits in der Vergangenheit mit besonderer Sorgfalt ermittelt worden seien und auch hinkünftig durch jährliche Bewertungsgutachten ermittelt werden würden. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Seit dem Jahr 2009 zog die OeNB die stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH⁵ zur Verringerung der Deckungslücke ihrer Pensionsreserve heran. Im Jahr 2013 bereinigte sie die Berechnungsmethode, die in den vorangegangenen Jahren zu Beanstandungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt hatte. Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB die Berechnungsmethode zur Ermittlung der anrechenbaren stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH seit dem Jahr 2013 nicht mehr geändert hatte. Seither lagen keine Beanstandungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

Bei der Ermittlung der zur Verringerung der Deckungslücke anrechenbaren stillen Reserven stellte die OeNB die für die Liegenschaften der IG Immobilien Invest GmbH jährlich durch einen externen Gutachter ermittelten Verkehrswerte den Buchwerten dieser Liegenschaften (nach Investitionen, Abschreibungen, Anlagenabgängen und Umbuchungen) gegenüber. Dabei berücksichtigte die OeNB sowohl einen Sicherheitsabschlag von 10 % der Verkehrswerte der Liegenschaften als auch einen Risikoabschlag für ihre Beteiligung an der IG Immobilien Invest GmbH.

- 12.2** Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die im Jahr 2013 angepasste Berechnungsmethode zur Ermittlung der anrechenbaren stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH unverändert beibehielt. Seit der Anwendung dieser Berechnungsmethode lagen keine Beanstandungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Berechnung der stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH vor.

⁵ Die IG Immobilien Invest GmbH war eine 100 %–Beteiligung der OeNB.

Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds

Durchführung der Veranlagungen

13.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die Gründe zu evaluieren, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum das jeweilige Asset Management in elf von 21 Segmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurücklag.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die Maßnahme aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB keine Evaluierung der Gründe vornahm, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2013 das jeweilige Asset Management in elf von 21 Segmenten für die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds hinter der vereinbarten Benchmark zurückgelegen war.

Evaluierungen der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Veranlagungssegmente waren aus den Protokollen der Anlageausschusssitzungen der OeNB mit den für das Asset Management verantwortlichen Gesellschaften ersichtlich. Die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagungen war auch Gegenstand der OeNB-internen Halbjahresgespräche zu den Veranlagungen. Bei einer unvorteilhaften Entwicklung der Veranlagungssegmente ergriff die OeNB Maßnahmen, zu denen auch die Beendigung der Mandate der für das Asset Management verantwortlichen Gesellschaften zählte.

So waren laut OeNB zur Zeit der Follow-up-Überprüfung von den im Vorbericht angeführten elf Veranlagungssegmenten, bei denen das Asset Management hinter der vereinbarten Benchmark zurückgelegen war, nur noch fünf Veranlagungssegmente aktiv. Vier Veranlagungssegmente hatte die OeNB verkauft und bei zwei Veranlagungssegmenten hatte die OeNB die Mandate gekündigt. Darüber hinaus implementierte die OeNB ein neues System für die Beauftragung von Asset Management-Gesellschaften, auf das in der nachfolgenden **TZ 14** eingegangen wird.

13.2 Die OeNB setzte die Empfehlung des RH nicht um, die Gründe zu evaluieren, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum das jeweilige Asset Management in elf von 21 Segmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurücklag.

Der RH anerkannte jedoch, dass die OeNB bei den betroffenen Veranlagungssegmenten auf die unvorteilhafte Entwicklung reagierte und die Veranlagungsseg-

mente zum Teil verkaufte bzw. die diesbezüglichen Mandate kündigte sowie ein neues System für die Beauftragung von Asset Management–Gesellschaften implementierte.

13.3

Die OeNB ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass sie bei der Verwaltung der externen Asset Management–Gesellschaften bereits seit längerem einen aktiven und hochfrequenten Analyse–, Monitoring– und Managementprozess verfolge. Die entsprechenden Protokolle und Unterlagen aus dem relevanten Zeitraum seien dem RH im Zuge der Follow–up–Überprüfung zur Illustration der Häufigkeit und Tiefe dieses Analyseprozesses vorgelegt worden.

14.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, das System der Beauftragung von Asset Management–Gesellschaften zu evaluieren. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass im fünfjährigen Beobachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2013 das jeweilige Asset Management in elf von 21 Segmenten für die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB und des Jubiläumsfonds hinter der vereinbarten Benchmark zurücklag.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Managerselektionssystem, welches bereits bisher hervorragend funktioniert habe, abermals optimiert worden sei, um so einen noch weiteren Kreis etwaiger Asset Management–Gesellschaften abfragen zu können. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB keine Evaluierung durchgeführt hatte, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum das jeweilige Asset Management in elf von 21 Veranlagungssegmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurückgelegen war (siehe [TZ 13](#)). Sie nahm aber Anpassungen bei ihrem System der Beauftragung von Asset Management–Gesellschaften vor und wandte das angepasste System seit April 2015 an.

Die OeNB setzte in den einzelnen Phasen des Beauftragungsprozesses verstärkt Datenbank– bzw. Plattformlösungen sowie Analyse– und Bewertungsverfahren ein. Sie legte dem RH einen Vergleich vor, in dem die Vorteile des neuen Systems gegenüber dem alten System dargestellt waren. Gemäß diesem Vergleich ermöglichte das neue System der OeNB unter anderem

- einen umfassenderen Überblick über Asset Management–Gesellschaften zu Beginn des Auswahlprozesses,
- die – wahlweise direkte oder anonyme – Ansprache einer größeren Anzahl von Asset Management–Gesellschaften über eine internationale Plattform,

- die Verarbeitung größerer Datenmengen sowie
- die detailliertere Analyse und Bewertung der erhobenen Daten.

Ein besseres Erreichen der vereinbarten Benchmark war bei den nach Einführung des neuen Systems beauftragten Asset Management-Gesellschaften zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht ersichtlich. So umfasste die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB zur Zeit der Follow-up-Überprüfung zwei Veranlagungssegmente, bei denen die OeNB die Mandate im Jahr 2015 vergeben hatte. Beide Veranlagungssegmente lagen hinter ihrer jeweiligen Benchmark zurück und standen unter Beobachtung durch die OeNB.

14.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, das System der Beauftragung von Asset Management-Gesellschaften zu evaluieren, teilweise um. Sie nahm im Jahr 2015 Anpassungen bei ihrem System der Beauftragung von Asset Management-Gesellschaften vor (z.B. verstärkter Einsatz von Datenbank- bzw. Plattformlösungen) und legte dem RH einen Vergleich vor, der aus Sicht der OeNB die grundsätzlichen Vorteile des neuen Systems gegenüber dem alten System zeigte (z.B. Möglichkeit der Ansprache einer größeren Anzahl von Asset Management-Gesellschaften).

Allerdings war ein besseres Erreichen der vereinbarten Benchmark bei den nach Einführung des neuen Systems beauftragten Asset Management-Gesellschaften zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht ersichtlich. So umfasste die Veranlagung der Pensionsreserve der OeNB zwei Veranlagungssegmente, bei denen die OeNB die Mandate im Jahr 2015 vergeben hatte. Beide Veranlagungssegmente lagen hinter ihrer jeweiligen Benchmark zurück und standen unter Beobachtung durch die OeNB.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, das System der Beauftragung von Asset Management-Gesellschaften zu evaluieren, um so durch das Erkennen und Heben von etwaigen Verbesserungspotenzialen einen Beitrag zu einer höheren Performance der Veranlagungen zu leisten.

14.3

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Selektionsprozess für externe Asset Management-Gesellschaften einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Evaluierung unterliege, wobei die in der Empfehlung angesprochenen Verbesserungspotenziale durch jährliche Anpassungen bereits jetzt laufend umgesetzt würden. Das sei insbesondere auch deswegen Standard und heute bereits unumgänglich, um den jeweiligen Veränderungen in den Rahmenbedingungen des Finanzmarktes und der Finanzindustrie Rechnung zu tragen. Aus Sicht der OeNB erscheine damit die Empfehlung materiell voll umgesetzt.

- 14.4** Der RH befürwortete eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung des Auswahlprozesses für Asset Management–Gesellschaften, da dieser Auswahlprozess für eine höhere Performance der Veranlagungen der OeNB relevant war. Der RH wies gegenüber der OeNB darauf hin, dass trotz der von ihr angeführten jährlichen Anpassungen des Auswahlprozesses zur Zeit der Follow–up–Überprüfung kein besseres Erreichen der Benchmark bei den neu beauftragten Asset Management–Gesellschaften ersichtlich war.

Overlay–Management

- 15.1** (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 46) empfohlen, nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay–Managements beim Masterfonds C 100 auch beim Masterfonds A 200 eine entsprechende Überprüfung durch eine externe Sachverständige bzw. einen externen Sachverständigen zu beauftragen.⁶

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die Überprüfung des Masterfonds A 200 durch eine deutsche Beratungsgesellschaft bereits durchgeführt worden und habe in einem sehr guten Zeugnis resultiert. Die Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB im August 2014 die deutsche Beratungsgesellschaft, die bereits das Overlay–Management beim Masterfonds C 100 überprüft hatte, mit einer Überprüfung der externen Vermögensverwaltung des Masterfonds A 200 beauftragte. Die beauftragte Überprüfung umfasste auch das Overlay–Management des Masterfonds A 200.

Das Overlay–Management des Masterfonds A 200 diene der zentralen Rendite– und Risikosteuerung seiner von verschiedenen Asset Management–Gesellschaften verwalteten Veranlagungssegmente. Die Rendite– und Risikosteuerung erfolgte durch zusätzliche Veranlagungen bzw. Wertpapiergeschäfte, ohne dass die Veranlagungen in den einzelnen Veranlagungssegmenten verändert wurden.

Die Beratungsgesellschaft führte die Überprüfung der externen Vermögensverwaltung des Masterfonds A 200 und seines Overlay–Managements durch und übermittelte im Dezember 2014 eine gutachterliche Stellungnahme an die OeNB, in der sie die externe Vermögensverwaltung des Masterfonds A 200 als „sehr gut – besser als der Durchschnitt“ erachtete. Auch bezüglich des dazugehörigen Overlay–Ma-

⁶ Ein Masterfonds ist ein Konstrukt für institutionelle Anleger, die hohe Volumina in spezialisierten Fondsmandaten anlegen möchten und dafür jeweils das Fondsmanagement an eine Verwaltungsgesellschaft auslagern. Die Entscheidungen über die einzelnen Veranlagungen werden von mandatierten Asset Management–Gesellschaften gefällt. Zur Veranlagung eines Teils der Mittel des Jubiläumsfonds (Masterfonds C 100) und der Pensionsreserve (Masterfonds A 200) schloss die OeNB in den Jahren 2006 und 2008 jeweils einen Vertrag mit einer Verwaltungsgesellschaft ab und wählte die Asset Management–Gesellschaften aus; siehe Seite 125 im Vorbericht (Reihe Bund 2015/3).

nagements hielt die Beratungsgesellschaft keine wesentliche Kritik fest und stufte das Overlay-Management beim Masterfonds A 200 als „ausgereiftes System“ ein.

15.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 auch beim Masterfonds A 200 eine entsprechende Überprüfung durch eine externe Sachverständige bzw. einen externen Sachverständigen zu beauftragen. Die OeNB beauftragte im August 2014 eine deutsche Beratungsgesellschaft mit einer Überprüfung der externen Vermögensverwaltung und des Overlay-Managements beim Masterfonds A 200, die im Dezember 2014 ein positives Prüfungsergebnis sowohl für die externe Vermögensverwaltung als auch für das dazugehörige Overlay-Management ergab.

Sozialleistungen der OeNB

Grundlagen der Sozialleistungen

16.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 47) empfohlen, einen regelmäßig aktualisierten Überblick über die Arten, die Höhe sowie die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen zu erstellen, auf dessen Grundlage eine umfassende Evaluierung und Überprüfung der Sozialleistungen erfolgen kann.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Verhandlungen zu den Sozialleistungen ein Gesamtüberblick über die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten Sozialleistungen erarbeitet worden sei. Ebenso seien Vergabekriterien vom Betriebsrat eingefordert worden, welche dieser auch zu dokumentieren habe. Es sei jedoch zu beachten, dass Sozialleistungen des Betriebsratsfonds den Bestimmungen der §§ 73 bis 75 Arbeitsverfassungsgesetz und der Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 unterlägen. Es handle sich dabei um ein „vermögensfähiges“ Belegschaftsorgan mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Direktorium der OeNB im September 2014 eine Überarbeitung der Sozialleistungen für die aktiven und pensionierten Beschäftigten der OeNB einleitete und eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Sozialleistungen einrichtete. Im März 2016 erzielten das Direktorium und der Betriebsrat der OeNB eine Einigung über ein Maßnahmenpaket zu den Sozialleistungen.

Die folgende Übersicht zeigt die im Maßnahmenpaket vom März 2016 enthaltenen Änderungen bei den vom RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung ausgewählten Sozialleistungen sowie einen Verweis auf die jeweilige Textzahl (TZ), unter welcher der RH die Änderungen bei den angeführten Sozialleistungen analysierte:

Tabelle 4: Auszug Maßnahmenpaket Sozialleistungen vom März 2016

Änderungen bei Sozialleistungen der OeNB	TZ
Reduktion der Sonderurlaubstage für OeNB-Repräsentantinnen und –Repräsentanten bei Wettkämpfen im Rahmen des Erholungs- und Sportvereins der OeNB um zwei Drittel	TZ 17
Kürzung des Budgets an den Zentralbetriebsrat für Leistungen wie das Sozialservice und das Familienservice	TZ 18 TZ 22
Schließung der Sparvereine verbunden mit der Einsparung von drei Personalressourcen sowie Vergabe von Arbeitgeberdarlehen und Änderung der Höhe der Bezugsvorschüsse	TZ 19 TZ 20
Streichung der „Sommer-Zeitgutschrift“ von vier Stunden	TZ 23

Quelle: OeNB

Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Betriebsrat übertrug das Direktorium der OeNB im Juni 2016 der Abteilung Controlling die Hauptverantwortung für die Erstellung einer Gesamtübersicht über die Sozialleistungen. Diese erstellte im Juli 2016 eine Gesamtübersicht über die Sozialleistungen für die Jahre 2014 bis 2016, deren jährliche Aktualisierung und Vorlage an das zuständige Mitglied des Direktoriums vorgesehen war. Darin waren folgende Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen ausgewiesen:

Tabelle 5: Zahlungen der OeNB für Sozialleistungen in den Jahren 2014 bis 2016

Art der Sozialleistung	2014	2015	2016
	in EUR		
Betriebsrat	652.259	629.433	428.000
<i>davon</i>			
<i>Sozialservice</i>	225.000	225.000	225.000
<i>Familienservice</i>	10.000	100	100
<i>Dispo</i>	6.000	4.000	4.000
Betriebssport	395.000	402.500	402.500
Messe	1.635.400	1.684.000	1.597.500
kulturelle Belange	110.000	64.700	0
Sozialleistungen	205.312	235.014	300.550
Kinderzulagen	2.822.983	2.795.955	2.964.410
Familien- und Haushaltszulagen	1.535.150	1.428.341	1.349.296
Dienstnehmerjubiläen	572.930	780.319	930.355
Krankenzusatzversicherung	3.842.504	3.882.451	3.958.588
Sterbequartal	191.069	19.755	27.042
Beihilfen	83.321	102.072	94.579
Zuschuss Pensionistinnen und Pensionisten	37.000	37.000	25.000
Miete	90.113	133.306	159.120
Jahresnetzkarten ¹	104.754	107.226	0
Summe	12.277.794	12.302.072	12.236.940

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ab 2016 unter Position Sozialleistungen

Quelle: OeNB

Die von der OeNB erstellte Gesamtübersicht über die Sozialleistungen zeigte die Arten und die Höhe der Sozialleistungen, enthielt aber keine Angaben zu den Anspruchsberechtigten. Nach Angaben der OeNB „widerspricht die Bekanntgabe der Subventionshöhe an Einzelne dem Datenschutz“. Die OeNB wies auch keine anonymisierten Angaben zu den Anspruchsberechtigten aus.

16.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie im Zuge der Evaluierung der Sozialleistungen im Juli 2016 erstmals eine Gesamtübersicht über die Arten und die Höhe der Sozialleistungen für die Jahre 2014 bis 2016 erstellte; diese enthielt aber keine Angaben zu den Anspruchsberechtigten – auch nicht in anonymisierter Form.

Der RH empfahl der OeNB, anonymisierte Informationen zu den Anspruchsberechtigten — wie etwa deren Anzahl oder Gruppenzugehörigkeit (z.B. aktive Beschäftigte, Pensionistinnen bzw. Pensionisten oder Angehörige) — in die Gesamtübersicht über die Sozialleistungen aufzunehmen.

16.3

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Auflistung der Anspruchsberechtigten durch die Aufgliederung der Leistungen nach deren Titel bzw. Zweck bereits gegeben sei.

Die Zuwendungen an den ESV⁷ kämen den ESV–Mitgliedern und die Zuwendungen an die Messe (als Genossenschaft organisierte Wohlfahrtseinrichtung der OeNB für die Herstellung und Verabreichung von Mahlzeiten und die Führung von Buffets) den Genossenschaftsmitgliedern zugute. Die Subvention an den Betriebsrat komme entsprechend der Auflistung, die in den dem RH im Rahmen der Follow–up–Überprüfung übermittelten Unterlagen enthalten war, den jeweiligen angeführten Mitarbeitergruppen zugute. Zum Beispiel komme der Kindergarten– und Hortzuschuss jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, deren Kinder in einer nach den betreffenden Vergabekriterien relevanten Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht seien. Somit sei für das Management jederzeit ein guter Überblick über die Leistungsempfängerinnen und –empfänger gegeben und auch statistisch in den entsprechenden Unterlagen dokumentiert. Daher sehe die OeNB diese Empfehlung als umgesetzt an.

16.4

Der RH entgegnete der OeNB, dass die in der Stellungnahme angeführten Informationen zu den Anspruchsberechtigten in der Gesamtübersicht über die Sozialleistungen nicht enthalten waren.

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, anonymisierte Informationen zu den Anspruchsberechtigten — wie etwa deren Anzahl oder Gruppenzugehörigkeit (z.B. aktive Beschäftigte, Pensionistinnen bzw. Pensionisten oder Angehörige) — in die Gesamtübersicht über die Sozialleistungen aufzunehmen.

Erholungs– und Freizeitgestaltung

17.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 49) empfohlen, die Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den ESV deutlich einzuschränken.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren seien gemäß Beschluss des Direktoriums bereits 2016 die Sonderurlaubstage deutlich verringert und mit maximal 20 Tagen pro Jahr festgelegt worden.

⁷ Erholungs– und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Direktorium der OeNB im Rahmen des Maßnahmenpakets vom März 2016 (siehe **TZ 16**) eine Reduktion der Sonderurlaubstage für OeNB-Repräsentantinnen und –Repräsentanten bei Wettkämpfen des ESV um zwei Drittel beschloss.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des vom Direktorium genehmigten Sonderurlaubskontingents für den ESV zur Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie dessen Ausnutzung in den Jahren 2013 bis 2016:

Tabelle 6: Sonderurlaubstage für den ESV in den Jahren 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Tagen				in %
Kontingent	70	65	10	20	-71
Ausnutzung	67	46	10	11	-84

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Das Direktorium der OeNB reduzierte das Sonderurlaubskontingent für den ESV von 70 Tagen für das Jahr 2013 auf zehn Tage für das Jahr 2015. Die in Anspruch genommenen Sonderurlaubstage sanken im gleichen Zeitraum von 67 auf zehn Tage. Für das Jahr 2016 genehmigte das Direktorium wieder ein höheres Kontingent von 20 Sonderurlaubstagen, das mit elf Tagen in Anspruch genommen wurde.

b) Die Dienstreisen der Geschäftsführung und sonstiger Vorstandsmitglieder des ESV zu Sportveranstaltungen entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 7: Dienstreisetage für den ESV in den Jahren 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Reisetagen				in %
Geschäftsführung	35	27	39	17	-51
sonstige Vorstandsmitglieder	44	20	17	5	-89
Summe	79	47	56	22	-72

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeNB

Die Dienstreisetage der Geschäftsführung des ESV im Rahmen von Sportveranstaltungen sanken von 35 Tagen im Jahr 2013 um rd. 51 % auf 17 Tage im Jahr 2016. Im gleichen Zeitraum war bei den sonstigen Vorstandsmitgliedern, die sich aus den ehrenamtlich für den ESV tätigen Beschäftigten der OeNB zusammensetzten, eine Verringerung um 89 % (von 44 auf fünf Dienstreisetage) feststellbar.

17.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, die Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den ESV deutlich einzuschränken, indem das Direktorium der OeNB das jährliche Sonderurlaubskontingent für den ESV von 70 Tagen für das Jahr 2013 um rd. 71 % auf 20 Tage für das Jahr 2016 reduzierte, wobei die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderurlaubstage im gleichen Zeitraum um rd. 84 % von 67 Tagen auf elf Tage sank. Ebenso gingen die Dienstreisetage der Geschäftsführung und der sonstigen Vorstandsmitglieder des ESV von 79 Tagen im Jahr 2013 um 72 % auf 22 Tage im Jahr 2016 zurück.

„Sozialservice“

18.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 56) empfohlen, sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“⁸ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren bekenne sich der Betriebsrat zu einer differenzierten Vergabe der Subventionen mit dem Schwerpunkt der Gesundheitsförderung. Die entsprechenden internen Regelungen und Dokumentationen seien gegeben. Das Kontrollrecht der OeNB gemäß arbeitsverfassungsrechtlicher Möglichkeiten werde wahrgenommen. Diese Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB dem Betriebsrat in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich jeweils 225.000 EUR für das „Sozialservice“ zur Verfügung stellte. Im Jahr 2017 genehmigte die OeNB dem Betriebsrat rd. 213.000 EUR für Leistungen wie das „Sozialservice“. Die OeNB legte dem RH für die Jahre 2014 bis 2016 keine Unterlagen über eine Überprüfung der Mittelvergabe nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vor.

b) Im Juni 2016 forderte das Direktorium der OeNB vom Betriebsrat die Festlegung von Kriterien für die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel sowie eine entsprechende Dokumentation und Kontrolle. Im Juli 2016 unterbreitete der Betriebsrat dem Direktorium einen diesbezüglichen Vorschlag, dessen Umsetzung

⁸ Das „Sozialservice“ stellte eine Unterstützung für aktive und pensionierte Beschäftigte der OeNB und deren Angehörige für gesundheitlich bedingte Aufwendungen (Heilverfahren und –behelfe) dar.

im Rahmen einer Arbeitssitzung ab dem Jahr 2017 vereinbart wurde.^{9, 10} Für Aufwendungen der Beschäftigten der OeNB, die unter das „Sozialservice“ fielen, sah diese Vereinbarung eine eventuelle Rückvergütung von maximal 40 % unter Berücksichtigung des Familieneinkommens sowie der Anzahl der Familienmitglieder vor.

Bezüglich der Kontrolle der vom Betriebsrat vergebenen Leistungen, zu denen auch das „Sozialservice“ zählte, vereinbarten das Direktorium und der Betriebsrat im Juli 2016 eine jährliche Bekanntgabe der Höhe der vergebenen Mittel sowie der Anzahl der Begünstigten pro Leistungsart (z.B. Fahrtkosten, Sozialservice, Urlaubsquartiere). Darüber hinaus sicherte der Betriebsrat dem Direktorium eine jederzeitige Auskunftserteilung zu.

c) Der Entwurf der überarbeiteten Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der OeNB vom 13. Februar 2017 sah als Verwendungsnachweis für die über den Betriebsrat abzuwickelnden Sozialaktionen die jährliche Übergabe einer summenmäßigen Übersicht inklusive der Kriterien für die soziale Staffelung an das Direktorium der OeNB vor, die durch den Betriebsrat (Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung) und seine Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (Bestätigung der ziffernmäßigen Richtigkeit) zu unterzeichnen ist.

18.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden, teilweise um. Für die Jahre 2014 bis 2016 legte die OeNB keine Dokumentation über eine Überprüfung der Mittelvergabe für Leistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vor. Allerdings vereinbarten das Direktorium und der Betriebsrat der OeNB im Juli 2016, dass für Aufwendungen der Beschäftigten der OeNB, die unter das „Sozialservice“ fallen, eine eventuelle Rückvergütung von maximal 40 % unter Berücksichtigung des Familieneinkommens sowie der Anzahl der Familienmitglieder gewährt wird.

Der Entwurf der überarbeiteten Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialaktionen der OeNB vom 13. Februar 2017 sah für die über den Betriebsrat der OeNB abzuwickelnden Sozialaktionen die jährliche Übergabe einer summenmäßigen Übersicht inklusive der Kriterien für die soziale Staffelung an das Direktorium der OeNB vor, die durch den Betriebsrat und seine Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu unterzeichnen ist.

⁹ Titel des Dokuments: „Kriterien für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, Kriterien zur sozialen Staffelung sowie Dokumentation und Kontrollmöglichkeiten“

¹⁰ An der Arbeitssitzung am 13. Juli 2016 nahmen Mitglieder der Abteilungen Personal, Planung und Controlling, Recht, der Leiter der Hauptabteilung Rechnungswesen, Controlling und Wertebestandsprüfung, der Leiter des Ressorts II sowie Mitglieder des Zentralbetriebsrats teil.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die OeNB, sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden. Zu diesem Zweck wären auch die vereinbarten Kontrollrechte umfassend wahrzunehmen.

18.3

Laut Stellungnahme der OeNB habe sich der Zentralbetriebsrat bei seiner internen Beschlussfassung zur neuen Betriebsvereinbarung Wohlfahrt zu einer sozialen Staffelung bekannt, die vollinhaltlich der Empfehlung entspreche. Die vereinbarten Kontrollrechte würden, auch auf Basis der neu erstellten Betriebsvereinbarung, umfassend wahrgenommen.

Die Kontrollrechte der OeNB gegenüber dem Betriebsratsfonds würden auf die dem RH bereits bekannt gegebene Art und Weise wahrgenommen. Darüber hinausgehende Kontrollrechte seien für Arbeitgeber gesetzlich bzw. arbeitsverfassungsrechtlich nicht vorgesehen bzw. nicht möglich. Externe Kontrollrechte bezüglich einer Vergabe der vom Zentralbetriebsrat verwalteten Sozialleistungen nach sozialen und transparenten Gesichtspunkten habe ausschließlich die Arbeiterkammer im Rahmen der ihr obliegenden gesetzlichen Revisionstätigkeit. Da sich der Zentralbetriebsrat bei seiner internen Beschlussfassung zur neuen Betriebsvereinbarung Wohlfahrt zu einer sozialen Staffelung bekannt habe, müsse ab nun die Arbeiterkammer auch prüfen, ob eine Vergabe nach sozialen Gesichtspunkten entsprechend den diesbezüglichen Beschlüssen des Betriebsrats erfolge. Die OeNB verwies diesbezüglich auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 6 Arbeitsverfassungsgesetz und der §§ 32ff Betriebsratsfonds–Verordnung 1974. Die OeNB habe gegenüber der Arbeiterkammer bei dieser Gebarungskontrolle weder Weisungs– noch Einsichtsrechte.

18.4

Der RH entgegnete der OeNB, dass seine Empfehlung nicht auf eine Wahrnehmung der Kontrollrechte über den rechtlich zulässigen Umfang hinaus gerichtet war. Die Überprüfung der von der OeNB geltend gemachten Wahrnehmung ihrer in der neuen Betriebsvereinbarung über die Wohlfahrtseinrichtungen vorgesehenen Kontrollrechte war dem RH nicht möglich, weil zur Zeit der Follow–up–Überprüfung weder die Endfassung dieser Betriebsvereinbarung noch der Zeitpunkt ihrer Anwendung bekannt waren.

Der RH wiederholte der OeNB gegenüber die Notwendigkeit einer transparenten Vergabe von Sozialleistungen nach sozialen Gesichtspunkten sowie einer umfassenden Wahrnehmung der vorgesehenen Kontrollrechte gegenüber dem Zentralbetriebsrat. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Finanzierungsunterstützung

Sparvereine

19.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 65) empfohlen, die Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen zu evaluieren.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die beiden Sparvereine in Liquidation befinden würden. Die offenen Kredite seien der Personalabteilung zur weiteren Bearbeitung übertragen worden. In diesem Zusammenhang seien die Vergabe von weiteren Krediten und Bezugsvorschüssen der Höhe nach stark eingeschränkt und neue Richtlinien zur Vergabe erarbeitet und beschlossen worden. Ebenso sei das zur Verfügung gestellte Personal bis auf eine Mitarbeiterressource, die mit der Liquidation betraut sei, reduziert worden. Somit sei die Empfehlung des RH als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB den Fortbestand der beiden, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der OeNB zählenden Sparvereine nicht mehr unterstützte. Die beiden Sparvereine, die zu „möglichst günstigen Konditionen“ Einlagen von Beschäftigten der OeNB entgegennahmen bzw. diesen Kredite gewährten, befanden sich seit September 2015 in Liquidation. Der Liquidationsprozess war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen.

Im Zuge der Auflösung der Sparvereine übernahm die OeNB mit 1. Jänner 2016 die bestehenden Kreditforderungen der Sparvereine gegenüber ihren Mitgliedern in Höhe von rd. 26,77 Mio. EUR, wovon zum 31. Dezember 2016 rd. 22,37 Mio. EUR aushafteten.

b) Im Jänner 2016 beschloss das Direktorium der OeNB ein neues „Regelwerk für die Vergabe von Bezugsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen an OeNB-Dienstnehmerinnen und OeNB-Dienstnehmer“.¹¹ Dieses sah neben der Neugestaltung der Bezugsvorschüsse (siehe **TZ 20**) auch ein Arbeitgeberdarlehen für die Beschäftigten der OeNB vor. Diese konnten ein für die Wohnraumschaffung und –gestaltung zweckgebundenes Arbeitgeberdarlehen in Höhe von maximal 100.000 EUR (mit Verwendungsnachweis; marktüblich verzinst; einmalig) in Anspruch nehmen, wenn sie in einem aktiven unbefristeten Dienstverhältnis mit der OeNB standen. Gemäß den Angaben der OeNB ersetzte das Arbeitgeberdarlehen die Möglichkeit zur Kreditaufnahme bei den in Liquidation befindlichen Sparvereinen in Höhe von insgesamt maximal 160.000 EUR.

¹¹ Das Direktorium der OeNB beschloss am 1. Dezember 2015 die Änderung der Dienstbestimmungen I bis V bezüglich Bezugsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016. Der Beschluss des diesbezüglichen Regelwerks erfolgte am 26. Jänner 2016 durch das Direktorium der OeNB.

Gemäß dem ab Jänner 2016 gültigen Regelwerk verringerten bei der Vergabe der Arbeitgeberdarlehen die aushaftenden Kredite, die die Sparvereine vergeben und die OeNB übernommen hatte, den ausnutzbaren Höchstbetrag von 100.000 EUR pro Beschäftigter bzw. Beschäftigtem nicht. Zum 31. Dezember 2016 hafteten Arbeitgeberdarlehen in Höhe von 2,44 Mio. EUR aus.

c) Stellte die OeNB den Sparvereinen vor deren Liquidation bis zu fünf Personalressourcen zur Verfügung, so war Ende des Jahres 2016 eine Personalressource in der Abteilung Controlling mit der Liquidationsabwicklung beschäftigt. Die damit verbundenen Personalkosten waren in der dem RH zur Verfügung gestellten Auswertung über die Personalkosten für Sozialleistungen für das Jahr 2016 mit rd. 129.000 EUR berücksichtigt.¹² Nach dem für das Jahresende 2017 vorgesehenen Abschluss der Liquidation war der Wegfall dieser Personalressource geplant.

Die Administration der Kreditforderungen der OeNB gegenüber ihren Beschäftigten (Arbeitgeberdarlehen und von Sparvereinen übernommene Kredite) oblag der Abteilung Personal. Im Jänner 2016 genehmigte das Direktorium der OeNB der Abteilung Personal eine Aufstockung um zwei Personalressourcen und begründete dies mit der „Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der Sparvereine, nämlich die Kreditvergabe–neu (Arbeitgeberdarlehen) sowie mit zusätzlich anfallenden Aufgaben im Hinblick auf Bezugsvorschüsse–neu“.¹³ Die damit verbundenen Personalkosten in Höhe von rd. 258.000 EUR blieben in der dem RH zur Verfügung gestellten Auswertung über die Personalkosten für Sozialleistungen für das Jahr 2016 unberücksichtigt.

19.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, die Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen zu evaluieren, indem sie den Fortbestand der beiden Sparvereine nicht mehr unterstützte. Die Sparvereine befanden sich seit Herbst 2015 in Liquidation.

Der RH kritisierte jedoch, dass bei der Vergabe der Arbeitgeberdarlehen gemäß dem ab Jänner 2016 gültigen Regelwerk die aushaftenden Kredite, die die Sparvereine vergeben und die OeNB übernommen hatte, den ausnutzbaren Höchstbetrag von 100.000 EUR pro Beschäftigter bzw. Beschäftigtem nicht verringerten, obwohl die OeNB die Arbeitgeberdarlehen als Ersatz für die nicht mehr mögliche Aufnahme von neuen Sparverein–Krediten eingeführt hatte.

¹² Die Auswertung wurde im Zuge der Gesamtübersicht über die Sozialleistungen erstmals im Juli 2016 erstellt (siehe [TZ 16](#)).

¹³ Antrag Nr. 2016/R G/3 vom 26. Jänner 2016; die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen hat den Aufwand in Bezug auf die Gehaltsabrechnung (z.B. Pfändungen, Karenzierungen) deutlich erhöht und warf komplexere juristische Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit der Exekutionsordnung auf.

Dar RH empfahl daher der OeNB, bei der Vergabe der Arbeitgeberdarlehen die noch offenen Sparverein-Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die OeNB in einer Auswertung über die Personalkosten für Sozialleistungen im Jahr 2016 nicht alle Personalkosten im Zusammenhang mit der Administration der Arbeitgeberdarlehen und der von den Sparvereinen übernommenen Kredite berücksichtigte.

Der RH empfahl der OeNB, in ihren Auswertungen über die Personalkosten für Sozialleistungen auch jene Personalkosten zu berücksichtigen, die durch die Administration neuer oder angepasster Sozialleistungen — beispielsweise von Arbeitgeberdarlehen und Bezugsvorschüssen — entstehen, um so die Vollständigkeit der Kostenerfassung und die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten.

19.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit Beschluss eines neuen „Regelwerks zur Vergabe von Bezugsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen an OeNB-Dienstnehmerinnen und OeNB-Dienstnehmer“ auch die zur Verfügung stehende Höhe pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (um mehr als 40 %) gekürzt habe. Des Weiteren seien mit Inkrafttreten dieses neuen Regelwerks auch strengere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme, insbesondere eine marktübliche vollständige Bonitätsprüfung — basierend auf einem bankenüblichen Haushaltsplan der Antragstellerin bzw. des Antragstellers — festgelegt worden. Die OeNB wies auch darauf hin, dass die Kreditgewährung an Mitarbeitende im ESZB-Statut explizit als zulässige Funktion von Notenbanken angeführt sei.

19.4 Der RH anerkannte die von der OeNB eingeführten strengeren Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen. Die Nichtberücksichtigung der aushaftenden Sparverein-Kredite bei der Höhe der möglichen Arbeitgeberdarlehen sah er jedoch kritisch. Dadurch bestand die Möglichkeit, dass Beschäftigte — zusätzlich zu ihren noch offenen Sparverein-Krediten — ein Arbeitgeberdarlehen in Höhe von 100.000 EUR erhalten, obwohl laut OeNB die Arbeitgeberdarlehen die Sparverein-Kredite ersetzen sollten. In diesen Fällen würde auch die von der OeNB mitgeteilte Kürzung der gewährten Mittel um mehr als 40 % nicht greifen. Der RH blieb bei seinen Empfehlungen.

Bezugsvorschüsse

20.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 66) empfohlen, die Höhe der Vorschüsse für Beschäftigte der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die beiden Sparvereine in Liquidation befinden würden. Die offenen Kredite seien der Personalabteilung zur weiteren Bearbeitung übertragen worden. In diesem Zusammenhang seien die Vergabe von weiteren Krediten und Bezugsvorschüssen der Höhe nach stark eingeschränkt und neue Richtlinien zur Vergabe erarbeitet und beschlossen worden. Ebenso sei das zur Verfügung gestellte Personal bis auf eine Mitarbeiterressource, die mit der Liquidation betraut sei, reduziert worden. Somit sei die Empfehlung des RH als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, beschloss das Direktorium der OeNB im Jänner 2016 ein neues „Regelwerk für die Vergabe von Bezugsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen an OeNB–Dienstnehmerinnen und OeNB–Dienstnehmer“ (siehe [TZ 19](#)).

a) Dieses sah ab Jänner 2016 für alle in einem aktiven unbefristeten Dienstverhältnis befindlichen Beschäftigten der OeNB die Möglichkeit eines zinsfreien Bezugsvorschusses ohne Erbringung von Nachweisen in Höhe von maximal 30.000 EUR vor, der nach Abbezahlung ein weiteres Mal bis zur selben Höchstgrenze in Anspruch genommen werden konnte. Bis zu dieser Neuregelung bestand für die Beschäftigten der OeNB die Möglichkeit eines Bezugsvorschusses zu vergleichbaren Bedingungen in Höhe von maximal 10.000 EUR, der ebenfalls ein weiteres Mal in Anspruch genommen werden konnte, sowie eines zusätzlichen zinsfreien Bezugsvorschusses in Höhe von maximal 60.000 EUR, der einmalig für die Wohnraumschaffung und –gestaltung beantragt werden konnte.

Die Höchstgrenze für die zinsfreien Bezugsvorschüsse für aktive Beschäftigte der OeNB mit 30.000 EUR war mehr als vier Mal so hoch wie das Höchstausmaß eines Vorschusses für eine Beamtin bzw. einen Beamten nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 7.300 EUR, der nur bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder anderer berücksichtigungswürdiger Gründe genehmigt werden konnte.¹⁴

Die von der OeNB an ihre Beschäftigten gewährten Bezugsvorschüsse stiegen trotz der Neugestaltung der Höchstgrenzen und bei einem annähernd gleichgebliebenen Personalstand von rd. 8,87 Mio. EUR im Jahr 2015 um rd. 10 % auf rd. 9,73 Mio. EUR im Jahr 2016.

b) Zusätzlich bestand für die Beschäftigten der OeNB ab Jänner 2016 die Möglichkeit zur Aufnahme eines für die Wohnraumschaffung und –gestaltung zweckgebundenen Arbeitgeberdarlehens in Höhe von maximal 100.000 EUR pro Beschäftigter

¹⁴ gemäß § 23 Gehaltsgesetz 1956

bzw. Beschäftigtem (siehe **TZ 19**). Zum 31. Dezember 2016 hafteten Arbeitgeberdarlehen in Höhe von rd. 2,44 Mio. EUR aus.

Unter Berücksichtigung der gewährten Bezugsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen sowie der in **TZ 19** behandelten Kreditübernahmen von den Sparvereinen (rd. 22,37 Mio. EUR) betragen die Forderungen der OeNB gegenüber ihren Beschäftigten zum 31. Dezember 2016 rd. 34,54 Mio. EUR.

20.2 Die OeNB setzte die Empfehlung des RH, die Höhe der Vorschüsse für Beschäftigte der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren, teilweise um. Sie beschränkte ab Jänner 2016 die Höchstgrenze für die zinsfreien Bezugsvorschüsse, die ohne Nachweispflicht und nach Abbezahlung ein weiteres Mal beantragt werden konnten, auf 30.000 EUR pro Beschäftigter bzw. Beschäftigtem. Allerdings war dieser Bezugsvorschuss mehr als vier Mal so hoch wie das Höchstausmaß eines Vorschusses für eine Beamtin oder einen Beamten nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 7.300 EUR. Zusätzlich zu den zinsfreien Bezugsvorschüssen bot die OeNB ihren aktiven Beschäftigten seit Jänner 2016 die Möglichkeit zur Aufnahme von für die Wohnraumschaffung und –gestaltung zweckgebundenen Arbeitgeberdarlehen in Höhe von maximal 100.000 EUR pro Beschäftigter bzw. Beschäftigtem.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Höhe der Vorschüsse für die Beschäftigten der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren.

20.3 Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit Beschluss eines neuen „Regelwerks zur Vergabe von Bezugsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen an OeNB-Dienstnehmerinnen und OeNB-Dienstnehmer“ auch die zur Verfügung stehende Höhe pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (um mehr als 40 %) gekürzt habe. Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Vorschüsse seien als Referenzbezugsgröße vergleichbare Institutionen, speziell andere Notenbanken im Eurosystem, herangezogen worden.

20.4 Der RH entgegnete der OeNB, dass ihre Stellungnahme weder die von ihr als vergleichbar eingestufteten Institutionen noch die Höhe der Bezugsvorschüsse bei diesen Institutionen enthielt. Der RH wies nochmals auf den gesetzlich geregelten Wert für österreichische Beamtinnen und Beamte hin, der mit 7.300 EUR wesentlich niedriger war als der von der OeNB im Jänner 2016 neu festgelegte Wert in Höhe von 30.000 EUR.

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, die Höhe der Vorschüsse für die Beschäftigten der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren.

Bankwohnungen

21.1

(1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 71) empfohlen, für alle aktiven und pensionierten Beschäftigten der OeNB, die eine Bankwohnung nutzen, die Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die OeNB den steuerrechtlichen Erfordernissen nachgekommen. Diese Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB im Dezember 2014 dem zuständigen Finanzamt die „steuerlich fehlerhafte Behandlung der Zurverfügungstellung von verbilligtem Wohnraum“ bekannt gab, woraufhin das zuständige Finanzamt Ende 2014 eine Prüfung der lohnabhängigen Abgaben für die Jahre 2008 bis 2013 einleitete.¹⁵ Die Prüfung führte für die Jahre 2009 bis 2013 zu Nachzahlungen der OeNB in Höhe von insgesamt rd. 1,04 Mio. EUR.

Die OeNB beglich die Nachzahlungen, leitete jedoch im Mai 2016 ein Beschwerdeverfahren „gegen die Rechtswidrigkeit des Inhalts der angefochtenen Bescheide sowie gegen die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften“ ein, welches zur Zeit der Follow–up–Überprüfung noch nicht abgeschlossen war.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Bankwohnungen gegenüber behielt sich die OeNB einen Regress der Lohnsteuernachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2013 (insgesamt rd. 840.000 EUR) in Abhängigkeit des Ausgangs des Rechtsmittelverfahrens vor.¹⁶ Für die Jahre 2014 und 2015 sowie das erste Halbjahr 2016 nahm die OeNB abgabenrechtliche Korrekturmaßnahmen im Zuge der Bezugsabrechnung vor. Danach erfolgte die Verrechnung von Sachbezügen für Bankwohnungen im Rahmen der laufenden Bezugsabrechnung.

21.2

Die OeNB setzte damit die Empfehlung des RH um, für alle aktiven und pensionierten Beschäftigten der OeNB, die eine Bankwohnung nutzen, die Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

¹⁵ Die OeNB stimmte Mitte Dezember 2014 einer Wiederholungsprüfung der Lohnsteuer, des Dienstgeberbeitrags und der Kommunalsteuer für den Zeitraum 2008 bis 2010 zu.

¹⁶ Auf einen Regress der Lohnsteuernachzahlungen für die Jahre 2009 (4.949,29 EUR) und 2010 (83.951,53 EUR) verzichtete die OeNB, weil die OeNB von den Bewohnerinnen und Bewohnern keine Einwilligung für die Zustimmung zur Wiederholungsprüfung einholte.

Sonstige Sozialleistungen

Familienservice und Dispo

22.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 76) empfohlen, im Hinblick auf das „Familienservice“¹⁷ die Kontrollrechte der OeNB tatsächlich auszuüben, und v.a. darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben werden.

(2) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass diese Sozialleistung ersatzlos eingestellt worden sei. Diese Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB das vom Betriebsrat angebotene „Familienservice“ im Jahr 2014 mit 10.000 EUR und in den Jahren 2015 und 2016 mit jeweils 100 EUR subventionierte.

Gemäß dem im Juli 2016 zwischen der OeNB und dem Betriebsrat vereinbarten Dokument „Kriterien für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, Kriterien zur sozialen Staffelung sowie Dokumentation und Kontrollmöglichkeiten“ wurden die Leistungen für das „Familienservice“ ab dem Jahr 2017 eingestellt und deshalb auch keine Kriterien für eine Vergabe nach transparenten sozialen Gesichtspunkten festgelegt.

22.2 Da das „Familienservice“ seit dem Jahr 2017 zur Gänze eingestellt war, konnte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlung mangels Anwendungssachverhalt nicht beurteilen.

Hitzeregelung

23.1 (1) Der RH hatte der OeNB in seinem Vorbericht (TZ 77) empfohlen, die Hitzeregelung, derzufolge Beschäftigte der OeNB ohne All-In-Vertrag am 1. Juli jedes Jahres vier Stunden Zeitguthaben erhalten, zu streichen.

¹⁷ Das Familienservice umfasste Hilfestellungen bei besonderen, singulär auftretenden Familiensituationen.

(2) Nach Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei diese Regelung im Rahmen der Verhandlungen zu den Sozialleistungen mit dem Zentralbetriebsrat gestrichen worden. Diese Maßnahme sei aus Sicht der OeNB als „bereits umgesetzt“ zu betrachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Direktorium der OeNB im Zuge des Maßnahmenpakets vom März 2016 „nach Installation eines umfassenden Klimatisierungssystems“ die Abschaffung der Zeitgutschrift von vier Stunden im Rahmen der Hitzeregelung beschlossen hatte.

23.2

Die OeNB setzte die Empfehlung des RH um, indem ihr Direktorium im März 2016 die jährliche Zeitgutschrift im Ausmaß von vier Stunden (Hitzeregelung) strich.

Schlussempfehlungen

- 24 Der RH stellte fest, dass die OeNB von den insgesamt 22 überprüften Empfehlungen 13 Empfehlungen umgesetzt, sieben Empfehlungen teilweise und eine Empfehlung nicht umgesetzt hatte. Bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalt die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Bund 2015/3			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Oesterreichische Nationalbank			
6	Evaluierung der Goldlagerstellen unter Beachtung einer tatsächlichen Streuung der Lagerorte	2	umgesetzt
6	keine Verlängerung der unbesicherten Gold-Termineinlagen bei einem Institut in der Schweiz über in Summe rund acht Tonnen Feingold	3	umgesetzt
7	Erstellung eines Dokuments über die strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven mit Festlegung aller strategischen Ziele des Goldreservenmanagements, Entwicklung von (Krisen-)Szenarios und Identifikation von Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken	4	umgesetzt
9	regelmäßige – mindestens aber einmal jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion – Übermittlung von Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszügen direkt an die OeNB von allen Geschäftspartnern im Goldgeschäft	5	umgesetzt
10, 11	zügige Entwicklung des Werterevisionskonzepts für die Goldbestände	6	umgesetzt
10	nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots	7	teilweise umgesetzt
12	vertragliche Festlegung von Zutrittsmöglichkeiten zu Goldlagerstellen	8	teilweise umgesetzt
12	Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG unverzüglich nach deren Eintreffen	9	teilweise umgesetzt
23	Leistung von Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds ausschließlich aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel und dem Bilanzgewinn der OeNB	10	umgesetzt
25	zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen zwischen Förderwerbenden und Fachbegutachtenden kein Vorschlagsrecht für Förderwerbende in Bezug auf Fachbegutachtende für die Bewertung von Förderprojekten	11	umgesetzt
36	besonders sorgfältige Ermittlung der stillen Reserven der IG Immobilien Invest GmbH	12	umgesetzt
41	Evaluierung der Gründe, weshalb im fünfjährigen Beobachtungszeitraum das jeweilige Asset Management in elf von 21 Segmenten hinter der vereinbarten Benchmark zurücklag	13	nicht umgesetzt
41	Evaluierung des Systems der Beauftragung von Asset Management-Gesellschaften	14	teilweise umgesetzt
46	Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds A 200 durch eine externe Sachverständige bzw. einen externen Sachverständigen nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100	15	umgesetzt
47	regelmäßig aktualisierter Überblick über die Arten, die Höhe sowie die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen, auf dessen Grundlage eine umfassende Evaluierung und Überprüfung der Sozialleistungen möglich ist	16	teilweise umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Bund 2015/3			
Vorbericht		Follow–up–Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
49	deutliche Einschränkung der Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den Erholungs– und Sportverein der OeNB	17	umgesetzt
56	Vergabe der Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten	18	teilweise umgesetzt
65	Evaluierung der Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen	19	umgesetzt
66	Evaluierung der Höhe der Vorschüsse für Beschäftigte der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit	20	teilweise umgesetzt
71	Prüfung der Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung für alle aktiven und pensionierten Beschäftigten der OeNB mit einer Bankwohnung und gegebenenfalls Einleitung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist	21	umgesetzt
76	tatsächliche Ausübung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf das „Familien-service“	22	kein Anwendungsfall
77	Streichung der Hitzeregelung	23	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen an die OeNB hervor:

- (1) Die Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor–Ort–Überprüfungen bei Golddepots wären nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren. (TZ 7)
- (2) Die Zutrittsmöglichkeiten zu Lagerstellen wären vertraglich mit allen Goldlagerstellen festzulegen. (TZ 8)
- (3) Die Beurteilung der „Jahresmeldung“ der Münze Österreich AG wäre unverzüglich nach deren Eintreffen durchzuführen, um eventuelle Schwachstellen beispielsweise im IKS oder im Risikomanagement der Münze Österreich AG frühzeitig zu erkennen und um zeitnah darauf reagieren zu können. (TZ 9)
- (4) Das System der Beauftragung von Asset Management–Gesellschaften wäre zu evaluieren, um so durch das Erkennen und Heben von etwaigen Verbesserungspotenzialen einen Beitrag zu einer höheren Performance der Veranlagungen zu leisten. (TZ 14)
- (5) Anonymisierte Informationen zu den Anspruchsberechtigten — wie etwa deren Anzahl oder Gruppenzugehörigkeit (z.B. aktive Beschäftigte, Pensionistinnen bzw. Pensionisten oder Angehörige) — wären in die Gesamtübersicht über die Sozialleistungen aufzunehmen. (TZ 16)

- (6) Es wäre sicherzustellen, dass Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten vergeben und die vereinbarten Kontrollrechte umfassend wahrgenommen werden. (TZ 18)
- (7) Bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen wären die noch offenen Sparverein–Kredite der beantragenden Beschäftigten zu berücksichtigen und die maximal mögliche Höhe der Arbeitgeberdarlehen um diese zu kürzen. (TZ 19)
- (8) In den Auswertungen der OeNB über die Personalkosten für Sozialleistungen wären auch jene Personalkosten zu berücksichtigen, die durch die Administration neuer oder angepasster Sozialleistungen — beispielsweise von Arbeitgeberdarlehen und Bezugsvorschüssen — entstehen, um so die Vollständigkeit der Kostenerfassung und die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten. (TZ 19)
- (9) Die Höhe der Vorschüsse für die Beschäftigten der OeNB wäre hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu evaluieren. (TZ 20)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Oesterreichische Nationalbank

Generalrat

Präsident

Dkfm. Dr. Claus J. Raidl (seit 1. September 2008)

Vizepräsident

Mag. Max Kothbauer (seit 1. September 2008)

Direktorium

Gouverneur Univ.–Prof. Dr. Ewald Nowotny (seit 1. September 2008)

Vize–Gouverneur Mag. Andreas Ittner (seit 11. Juli 2013)

Direktor Mag. Dr. Peter Mooslechner (seit 1. Mai 2013)

Direktor Dr. Kurt Pribil (seit 11. Juli 2013)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im März 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

